

An
Rektor
Dekane der INF, AUF, IEF, MSF, JUF, MNF, PHF, THF und WSF
Presse und Kommunikation
Rostock International House
HQE
Wissenschaftliche Weiterbildung
Kanzler
Dezernate 1, 2, 3 und 4
Stabsstelle Berufungen
Stabsstelle Organisationsentwicklung
SZP
GVG
Stabsstelle Arbeitssicherheit
IT- und Medienzentrum
Universitätsbibliothek
Sprachenzentrum
ZLB
Personalrat
SBV
Universitätsmusikdirektor
Gleichstellungsbeauftragte

Rostock, 04.03.2019

Folgen des Brexit für die Universität Rostock / Waren- und Reiseverkehr in und aus Drittländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher verfolgen auch Sie die aktuellen politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union.

Unabhängig davon, wie und wann genau der Brexit letztendlich erfolgt, ergeben sich für die Universität Rostock direkte Konsequenzen. Über die Folgen im Bereich des Waren- und Reiseverkehrs möchte das Dezernat Haushalt Sie in diesem Schreiben informieren, damit Sie dies für Ihre Finanzplanung berücksichtigen können.

Voraussichtlich mit Ablauf des 29. März 2019 wird das Vereinigte Königreich die EU verlassen – entweder in einem geordneten Verfahren nach einem Austrittsabkommen mit der EU oder es kommt zu einem ungeregelten Austritt. In jedem Fall wird das Vereinigte Königreich mit dem Austritt aus der EU den Binnenmarkt und die Zollunion verlassen. Im Falle eines geregelten Brexit geschieht dies nach einer

DEZERNAT 2 - HAUSHALTSANGELEGENHEITEN

Übergangsfrist Ende 2020. Sollte es zu einem unregelmäßigem Brexit kommen, so treten die Folgen unmittelbar am 30. März 2019 in Kraft. Das bedeutet, dass das Vereinigte Königreich im Warenverkehr wie jedes andere Drittland behandelt wird, mit dem keine besonderen Abkommen bestehen. Es gelten dann alle Bestimmungen des Zollrechts für den Warenverkehr mit Drittländern.

Waren, die nach diesem Zeitpunkt in die EU eingeführt werden, unterliegen dann der zollamtlichen Überwachung und müssen ein bestimmtes Zollverfahren durchlaufen (Details zu den einzelnen Verfahren finden Sie auf den Seiten des Zolls unter diesem [Link](#)). Bei der Einfuhr werden die Waren gegebenenfalls mit einem Zoll belegt. Des Weiteren ist bei der Einfuhr zu beachten, ob es sich um Waren handelt, die mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, ob Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist und ob die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen (z. B. Waffen oder lebende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse). Für die Universität Rostock bedeutet dies, dass sich die bezogenen Waren um den Zollbetrag verteuern und sich die Versandzeiten wegen der zollrechtlichen Abwicklung verlängern können. Ebenfalls kann eine persönliche Entgegennahme durch den Besteller in einem Zollamt erforderlich sein.

Waren, die aus der EU ausgeführt werden sollen, unterliegen ebenfalls bestimmten Zollverfahren. Auch hier sind ggf. Ausfuhrbeschränkungen zu beachten. Bei der Ausfuhr werden weder Zölle, noch Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchssteuern erhoben. Diese können jedoch im Bestimmungsland anfallen. Nähe Infos zu Ausfuhr erhalten Sie ebenfalls auf den Seiten des Zolls unter diesem [Link](#).

Für Reisende gelten nach dem unregelmäßigem Brexit die gleichen allgemeinen Mengen- und Wertgrenzen, die auch bei Reisen in und aus anderen Drittländern gelten. Sofern diese Grenzen überschritten werden, sind die Waren beim Zoll anzumelden.

ACHTUNG: Mengen- und Wertgrenzen gelten nur für privat genutzte Waren (=Ihr Reisegepäck). Waren, die während einer Dienstreise für dienstliche Zwecke erworben wurden (z.B. Bücher, Elektronik, etc.), sind anzumelden (= roter Ausgang am Flughafen). Führen Sie dienstliche Waren mit sich, die auch wieder eingeführt werden (z.B. Laptop, Forschungsmaterialien, Kameras, Sensoren, etc.) empfiehlt es sich (besonders bei hochwertigen Gegenständen) zur Vermeidung von Zweifeln über die Herkunft von Waren, das Auskunftsblatt INF 3 oder die Vereinfachte Nämlichkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen. Diese werden **vor der Ausreise** bei jeder Zollstelle unter **Vorführung der Waren** ausgestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Nagel, SG Belegbearbeitung und Steuern, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Lubinski
Dezernentin